



N I E D E R S C H R I F T

zu der

Fortsetzung Sitzung des Stadtrates der Großen Kreisstadt Zittau vom 31.03.2016

Donnerstag, den 07.04.2016 17:00 Uhr

Bürgersaal im Rathaus

Beginn: 17:00 Uhr

Ende: 17:55 Uhr

**Name der/des leitenden Vorsitzenden:
Schriftführer/in:**

Thomas Zenker, Oberbürgermeister
Simone Weichenhain

Anwesend

Vorsitzende/r

Thomas Zenker

CDU - Fraktion

Dietrich Glaubitz

Frank Härtelt

Andreas Johne

Oliver Johne

Gerd Witke

Thomas Zabel

FUW/FBZ/FDP - Fraktion

Sven Ehrig

Jörg Gullus

Thomas Krusekopf

Dr. Thomas Kurze

Dietrich Thiele

Zittau kann mehr e.V. - Fraktion

Annekathrin Kluttig

Martina Schröter

Thomas Schwitzky

Dorotty Szalma

Die Linke. - Fraktion

Winfried Bruns

Ramona Gehring

Dr. Rainer Harbarth

Jens Thöricht

SPD/Bündnis 90/Die Grünen - Fraktion

Matthias Böhm

Rosemarie Hannemann

Christian Lange

Bürgerbündnis

Torsten Hiekisch

Freie Bürger Zittau e.V.

Andreas Mannschott

Stadtverwaltung

Nancy Brandt

Kerstin Buch

Angela Bültemeier

Matthias Frei

Kai Grebasch

Gunter Haymann

Elke Hofmann

Ralph Höhne

Birgit Kratzer

Thomas Mauermann

Uwe Pietschmann

Horst Schiermeyer

Wiepke Steudner

Benjamin Zips

Presse

Mario Heinke

Gesellschaften

Geschäftsführer Stadtwerke Matthias Hänsch

Birgit Kaiser

Uta-Sylke Standke

Sandra Tempel

Anwesende Bürger: 7

Abwesend

CDU - Fraktion

Frank Sieber

privat entschuldigt

Bürgerbündnis

Antje Hiekisch

privat entschuldigt

TAGESORDNUNG

Öffentlicher Teil

- | | | |
|----|---|----------|
| 1. | Beschluss zur Haushaltssatzung der Großen Kreisstadt Zittau für das Haushaltsjahr 2016 sowie der Finanzplanung mit Investitionsprogramm | 010/2016 |
| 2. | Grundsatzbeschluss zur Veräußerung des Flurstückes-Nr. 715/2 der Gemarkung Zittau, gelegen an der Max-Müller-Straße. | 031/2016 |
| 3. | Beschluss zur Aufstellung von Mitfahrbänken in der Stadt Zittau und ihren Ortsteilen | 024/2016 |
| 4. | Beschluss zur Prüfung der Unterhaltungspflicht bei sonstigen öffentlichen Straßen nach Sächsischen Straßengesetz § 3 (1) 4 | 008/2016 |

Nicht öffentlicher Teil

- | | | |
|----|--|----------|
| 5. | Beschluss zur Genehmigung einer Grundschuldeintragung in das Erbbaugrundbuch des Grundstückes Zur Waldsiedlung 9, Flurstück-Nr. 2911 der Gemarkung Zittau. | 029/2016 |
| 6. | Beschluss zur Verlängerung des Erbbaurechtes für das Grundstück Weinauallee 13 und zur Bestellung einer Grundschuld | 030/2016 |

OB Zenker begrüßt alle Anwesenden zur Fortsetzung der Sitzung des Stadtrates vom 31.03.2016.

Es sind 25 Stadträtinnen und Stadträte einschließlich des Oberbürgermeisters anwesend. Stadträtin Hiekisch und Stadtrat Sieber sind privat entschuldigt.

Für die Protokollunterschrift sind Stadträtin Kluttig und Stadtrat Johné, Oliver vorgeschlagen. Beide geben ihr Einverständnis.

1. Tagesordnungspunkt

Beschluss zur Haushaltssatzung der Großen Kreisstadt Zittau für das Haushaltsjahr 2016 sowie der Finanzplanung mit Investitionsprogramm Vorlage: 010/2016

OB Zenker erklärt, dass die Debatte geführt und beendet wurde. Weitere Änderungsanträge sind nicht eingegangen. Sie wissen, dass der Haushalt knapp bemessen war. Die Diskussion wurde dazu geführt. Sie sind informiert über die Zahlen. Sie wissen, dass wir jetzt unsere Auflagen nicht erfüllen. Allerdings ist er bereit, diesen Beschluss in dieser Form zu fassen und wirbt ebenfalls um Zustimmung. Die Veränderung von rund 130 T€ ist bekannt, sind durch die Änderungsanträge aufgenommen und stehen jetzt in der Satzung. Er bittet um Entschuldigung dafür, dass am vergangenen Donnerstag es aus technischen Gründen nicht möglich war, die Fertigstellung der Satzung vorzunehmen.

Die veränderte Haushaltssatzung ist über die Leinwand eingeblendet. Diese könnte heute beschlossen werden mit dem Hinweis, dass wir natürlich ein Auflagenbescheid der Kommunalaufsicht zu erwarten haben, erläutert OB Zenker.

Stadtrat Böhm fragt nach, wie es um die Erhöhung der Parkgebühren steht. Er hatte es in einem Artikel der SZ gelesen.

OB Zenker antwortet. Dies war bereits Thema vorige Woche in der Informationsvorlage zur nachhaltigen Konsolidierung des Haushaltes. Dort steht es drin. Alles sind Einzelmaßnahmen, die alle einzeln beschlossen gehören, wenn sie umgesetzt werden. Das heißt, es ist nicht etwas, was jetzt in Kraft tritt, sondern verkürzt dargestellt ist.

Stadtrat Thöricht fragt nach, ob das, was er jetzt hier sieht, in SESSION eingestellt wurde?

OB Zenker bestätigt, dass es im System errechnet worden ist, aber im SESSION ist es noch nicht eingestellt.

Stadtrat Thöricht hätte sich darüber gefreut, nachdem man auseinander gegangen ist, wenn das Ergebnis der Berechnung noch einmal dagewesen wäre.

Es besteht kein Diskussionsbedarf mehr und OB Zenker lässt darüber abstimmen.

Stadtrat Hiekisch hätte etwas grundsätzlich auszuführen und würde seine fünf Minuten Redezeit in Anspruch nehmen.

OB Zenker hat die Wortmeldung von SR Hiekisch nicht gesehen.

SR Hiekisch hat den Kompromissvorschlag, dass er seine Rede zu Protokoll (Anlage 1) gibt.

OB Zenker ist damit einverstanden.

OB Zenker lässt über die vorliegende Haushaltssatzung abstimmen.

Beschluss:

Der Stadtrat der Großen Kreisstadt Zittau beschließt die Haushaltssatzung für das Haushaltsjahr 2016 der Großen Kreisstadt Zittau sowie den Finanzplan mit Investitionsprogramm.

Für die Abschreibung des beweglichen, materiellen und unbeweglichen Vermögens wird die lineare Abschreibung festgelegt.

Abstimmung:

Ja 24 Nein 0 Enthaltung 1
Der Beschluss ist: mehrheitlich beschlossen.

2. Tagesordnungspunkt

Grundsatzbeschluss zur Veräußerung des Flurstückes-Nr. 715/2 der Gemarkung Zittau, gelegen an der Max-Müller-Straße.

Vorlage: 031/2016

Der VFA hat einstimmig den Beschlussvorschlag empfohlen, informiert OB Zenker. Er übergibt das Wort an Frau Barmeyer für die Erläuterungen.

Frau Barmeyer erläutert den Beschlussvorschlag. Wir, als Stadtverwaltung und der Verein come back e.V. mit Sitz in Zittau haben nach einen geeigneten Grundstück im Stadtgebiet gesucht, um dass der come back e.V. eine sozialtherapeutische Wohnstätte errichten kann. Eine Wohnstätte für ältere Bürger mit den Möglichkeiten, die Strukturen, die der Verein bietet zu erhalten. Deshalb auch die Nähe mit den anderen Einrichtungen, die der come back e.V. bisher in Zittau betreibt.

Es besteht kein Diskussionsbedarf und OB Zenker lässt über den Beschlussvorschlag abstimmen.

Beschluss:

Der Stadtrat der Großen Kreisstadt Zittau fasst den Grundsatzbeschluss, das Flurstück-Nr. 715/2 der Gemarkung Zittau mit einer Fläche von 6.650m², gelegen an der Max-Müller-Straße zum Verkehrswert zzgl. NK an den come back e.V. Zittau zu veräußern. Die vertragsbedingten Kosten (Grundbuch, Notar, Steuern) trägt der Verein. Im Vertrag wird eine Mehrerlösklausel vereinbart.

Abstimmung:

Ja 25 Nein 0 Enthaltung 0
Der Beschluss ist: einstimmig beschlossen.

3. Tagesordnungspunkt

Beschluss zur Aufstellung von Mitfahrbänken in der Stadt Zittau und ihren Ortsteilen

Vorlage: 024/2016

Der VFA hat einstimmig den Beschlussvorschlag empfohlen, informiert OB Zenker. Er bittet den Einreicher um Erläuterungen.

Stadtrat Dr. Kurze als Vertreter der einreichenden Fraktion erläutert den Beschlussvorschlag. In der Sächsischen Zeitung vom 30.01.2016 wurde über das interessante Projekt mit diesen Mitfahrbänken berichtet. Deswegen hat sich seine Fraktion gedacht dies prüfen zu lassen, ob es eine Option für Zittau und die Ortsteile ist oder sein kann. Ihm ist gerade aufgefallen, dass dieser Prüfauftrag lauten müsste: „Beschluss zur Prüfung der Aufstellung ...“
Im Beschlussvorschlag ist der Monat Juni zu verändern.

OB Zenker würde auch diese Änderung des Zeitraumes empfehlen. Er würde den Ortschaften selbst das Mitspracherecht einräumen, wo so etwas aufgestellt werden könnte. Weiterhin bittet er die Ortsbürgermeister, dass sie für uns in ihren Ortschaftsräten dazu beraten. Ansonsten hat sich die ZSG auch schon Gedanken dazu gemacht.

Stadtrat Böhm hält diesen Antrag für eine sinnvolle Beschlussvorlage und wird dem auch zustimmen. Er möchte aber ein paar Bedenken äußern und auch Anregungen geben. Zunächst sollten wir

nicht den Fehler machen und diese Mitfahrbänke als Ersatz für ein vernünftiges ÖPNV-Angebot in unseren Ortsteilen betrachten. Diese Mitfahrbänke sind für bestimmte Bedürfnisse kein gleichwertiger Ersatz. Als Anregung: Der nordhessische Verkehrsverbund hat dieses Prinzip institutionalisiert. Dort kann man sich als Privatperson beim Verkehrsverbund anmelden, wenn man regelmäßige Fahrten mit seinem PKW für die Allgemeinheit anbieten will. Da gibt es eine gewisse Kontrolle und zusätzlich bekommt der Anbieter dieser Fahrmöglichkeiten eine geringe Aufwandsentschädigung gezahlt. Er plädiert weiter dafür, bei diesen Mitfahrbänken ein bisschen weiter zu denken. Wir haben in unseren Energy Award-Programm bereits Maßnahmen drin, wo wir die Mobilitätsituation mit neuen Mobilitätsformen im Umland und in den Ortschaften verbessern wollen. Er würde sich freuen, wenn die Verwaltung sein Fachwissen in diesem Bereich bei der Prüfung zu Rate ziehen würde.

Stadtrat Thöricht ist der Meinung, zunächst der Verwaltung die freie Hand zur Prüfung zu überlassen und dann wird das Ergebnis der Prüfung vorgestellt. Es sollte angefangen werden und nicht wieder alles zerredet werden.

Es gibt mehrere Dinge, die noch zu bedenken sind, das haben auch die Ortsbürgermeister klar gemacht, informiert OB Zenker. Er möchte ausdrücklich darauf hinweisen, dass wir selbstverständlich nicht das als Ersatz eines angemessenen und notwendigen öffentlichen Nahverkehrs betrachten dürfen.

Stadtrat Dr. Kurze möchte betonen, es soll kein Ersatz für Taxi oder öffentliche Verkehrsmittel sein. Man hat auch zunächst nicht daran gedacht, dies zu institutionalisieren, mit Ausweisen und Registrierung. Es soll eher in der Verbesserung der zwischenmenschlichen Kontakte vielleicht zu sehen sein.

Stadtrat Hiekisch bittet auch zu prüfen, wie es mit dem Versicherungsschutz für den jeweiligen Kraftfahrer aussieht. Zum Prüfauftrag selbst möchte er eine schriftliche Stellungnahme der KVG vorliegen haben.

Es besteht kein Diskussionsbedarf mehr und OB Zenker lässt über den geänderten Beschlussvorschlag abstimmen.

Beschluss:

Der Stadtrat der Großen Kreisstadt Zittau beauftragt den Oberbürgermeister gemeinsam mit den Ortsbürgermeistern zu prüfen, ob und ggf. an welchen Stellen die Aufstellung von Mitfahrbänken in der Stadt Zittau und ihren Ortsteilen sinnvoll ist. Das Ergebnis der Prüfung ist dem Stadtrat im Monat Juni vorzulegen.

Abstimmung:

**Ja 25 Nein 0 Enthaltung 0
Der Beschluss ist: einstimmig beschlossen.**

4. Tagesordnungspunkt

Beschluss zur Prüfung der Unterhaltungspflicht bei sonstigen öffentlichen Straßen nach Sächsischen Straßengesetz § 3 (1) 4

Vorlage: 008/2016

Der VFA hat mit 7:0:4 der Vorlage zugestimmt, informiert OB Zenker. Er bittet den Einreicher um die Erläuterungen.

Stadtrat Dr. Kurze, als Vertreter und Einreicher der Fraktion nimmt die Erläuterungen vor. In der Vergangenheit gab es immer wieder die Diskussionen, dass die Stadt auf ihre Unterhaltungspflicht zum Beispiel von Waldwegen im Stadtwald hingewiesen wird. In diesem Zusammenhang ist ein Urteil vom Sächsischen Obergerverwaltungsgericht vom 05.05.2015 bekannt geworden, dass sich mit einem ähnlichen Fall befasst hat. Dort ging es darum, dass der Grundstückseigentümer von einem Grundstück und der Eigentümer von einer Baulichkeit auf diesem Grundstück auseinander fielen. Das Obergerverwaltungsgericht hat dort die Unterhaltungspflicht dem Eigentümer dieser Baulichkeiten zugeordnet. Dies spielt eine Rolle für unserer Waldwege, die sich zum Teil auf Gemeindegebieten von irgendwelchen anderen Ortschaften befinden, die sich aber trotzdem in unseren Stadtwald befinden. Dort sieht er die Notwendigkeit, dass die Stadtverwaltung mit ihren Fachämtern dieses Urteil

prüft, um mögliche Konsequenzen für die Stadt daraus abzuleiten. Zunächst geht es darum, dass mögliche Folgen für die Stadt ermittelt werden. Der Termin ist im Beschlussvorschlag auf den 30.06.2016 ist zu korrigieren.

OB Zenker übergibt das Wort an Frau Bültemeier, Leiterin des Forstbetriebes.

Frau Bültemeier führt hierzu aus. Das zitierte Urteil, welches der Ausgangspunkt für diesen Stadtratsbeschluss ist, muss selbstverständlich sehr genau durch die Verwaltung geprüft werden, weil die besondere Situation der Stadt Zittau mit ihrem umfangreichen Waldbesitz sehr stark davon betroffen sein wird. Es ist zu prüfen, inwieweit dieses Urteil, dieser Einzelfall der dort geklärt wurde, verallgemeinert und auf die Stadt Zittau übertragen werden kann. Es ist auch zu prüfen, ob das Urteil, was hier das Sächsische Straßengesetz für die Unterhaltungspflicht angewendet wurde, ob das Sächsische Straßengesetz in weiteren Teilen dann auch auf die Waldwege angewendet werden kann oder explizit nur auf die Unterhaltungspflicht, auf die Baulast dieser Waldwege. Weitere Stichpunkte nennt sie für weitere Bereiche das Haftungsrecht und die Verkehrssicherungspflicht. Nach der bisherigen langjährigen Praxis, nach der auch der Forstbetrieb der Stadt Zittau gehandelt hat, war die rechtliche Grundlage das Sächsische Waldgesetz.

Herr Schiermeyer ergänzt aus juristischer Sicht. Zu den Waldwegen gibt es in den Sächsischen Gesetzen zwei betreffende Stellen, nämlich im Sächsischen Waldgesetz und im Straßengesetz. Beim Wald ist es so, dass ein sogenanntes allgemeines Waldbetretungsrecht besteht, sofern es nicht Naturschutzgebiet etc. ist, also darf man überall in den Wald hineingehen, auch kreuz und quer durchgehen. Das Risiko, wenn ein Baum umfällt oder ein Ast auf den Kopf fällt, das trägt man selber. Wenn es eine öffentliche Straße ist, die man in einem Wald lang geht und ein Baum fällt um oder ein Ast fällt runter, ist die Haftung beim Waldeigentümer oder beim Straßenbaulastträger. Das macht einen feinen Unterschied aus. Herr Dr. Kurze hatte ein Urteil zitiert, welches ihm jetzt nicht so gegenwärtig ist. Er kennt eine Entscheidung, die ihm vorliegt. Darin geht es um die Stadt Dresden mit ihrer Dresdner Heide. Dort führt die Bahnstrecke nach Radeberg durch. In dem Bereich gibt es eine Brücke darüber. Da gab es einen Streit, wer bei der Instandhaltung der Brücke die Kosten trägt. Die Gerichte waren der Meinung, dass es eine Straße ist, obwohl es ein Waldweg war. Wenn man jetzt diese Entscheidung weiter fasst hieße es, dass sämtliche Waldwege, die 1993 zum Stichtag als Wanderwege tatsächlich ausgeschildert und als solche genutzt wurden, öffentliche Wege wären. Die Straßenbaulast für öffentliche Wege hat die Gemeinde und nicht der Waldeigentümer. Für Dresden war es in diesem Fall nicht der Sachsenforst, sondern die Stadt Dresden. Wir haben ungefähr 400 Kilometer Waldwege in unseren Forsten. Das ist eine spannende Frage, auch im Verhältnis zu den Gemeinden, auf deren Gebiet es liegt. Es kommt auch noch das praktische Problem dazu, das sind die Zufahrten zum Beispiel zu Bauden oder auch zu einzelnen Wohnhäusern, wo es immer wieder Differenzen zwischen Gemeinden und uns gab. Auch das spricht vieles dafür, dass es eher öffentliche Straßen sind. Dies muss man sich noch einmal genauer ansehen. Zur Frage der Haftung muss man sich ebenfalls noch informieren. Es sind noch einige Fragen unklar und offen, welche auch gemeinsam mit den Gemeinden zu klären sind.

Der SSG beschäftigt sich bereits ebenfalls sehr intensiv mit diesem Thema, ergänzt OB Zenker. Deshalb hatte er ursprünglich angeraten, dies nicht als öffentlichen Beschluss zu tun, weil hier schon wieder Befürchtungen im Gebirge geweckt werden. Aber, mit dem Satz, den Herr Dr. Kurze ausführte, dies erst zu prüfen und dann wird die Vorgehensweise festgelegt, ist er einverstanden.

Es besteht kein Diskussionsbedarf und OB Zenker lässt über den Beschlussvorschlag abstimmen.

Beschluss:

Der Stadtrat der Großen Kreisstadt Zittau beauftragt den Oberbürgermeister mit der Prüfung möglicher Auswirkungen des Urteils des Sächs. OVG vom 05.05.2015 (Az.: 3 A 709/12) für die Stadt Zittau.

Die Ergebnisse der Prüfung sind dem Stadtrat in seiner Sitzung vom 30.06.2016 vorzustellen. Sollten die Untersuchungen umfangreicher sein, so sind zu dem Termin Teilergebnisse vorzustellen.

Abstimmung:

**Ja 19 Nein 0 Enthaltung 6
Der Beschluss ist: mehrheitlich beschlossen.**

5. Tagesordnungspunkt

Beschluss zur Genehmigung einer Grundschuldeintragung in das Erbbaugrundbuch des Grundstückes Zur Waldsiedlung 9, Flurstück-Nr. 2911 der Gemarkung Zittau.

Vorlage: 029/2016

Bekanntgabe des

Beschlusses:

Der Stadtrat der Großen Kreisstadt Zittau fasst den Beschluss, die Grundschuldbestellungsurkunde-Nr. 362/2016 des Notar Hofmann in Zittau vom 29.02.2016 zu genehmigen und der Eintragung der Grundschuld in das neu anzulegende Erbbaugrundbuch für das Grundstück Zur Waldsiedlung 2, Flurstück-Nr. 2911 der Gem. Zittau, in Höhe von 185.000 Euro nebst Zinsen zugunsten der Commerzbank AG, Frankfurt am Main, zuzustimmen.

Abstimmung:

Ja 24 Nein 0 Enthaltung 1

Der Beschluss ist: mehrheitlich beschlossen.

6. Tagesordnungspunkt

Beschluss zur Verlängerung des Erbbaurechtes für das Grundstück Weinauallee 13 und zur Bestellung einer Grundschuld

Vorlage: 030/2016

Bekanntgabe des

Beschlusses:

Der Stadtrat der Großen Kreisstadt Zittau fasst den Beschluss, das Erbbaurecht am Grundstück Weinauallee 13, Flurstück- Nr. 1873e der Gem. Zittau, um 50 Jahre zu verlängern. Der Erbbauzins wird auf die ortsüblichen Konditionen, d.h. jährlich 4% des aktuellen Wertes für Grund und Boden, angepasst. Bis zum 31.12.2031 wird nur der hälftige Betrag zur Zahlung fällig.

Der Eintragung einer Grundschuld in Höhe von 115.000 Euro nebst Zinsen und Nebenleistungen für die Sparkasse Oberlausitz- Niederschlesien in das Erbbaugrundbuch von Zittau Blatt 4250 zur Modernisierung des Gebäudes wird Zug um Zug mit der Verlängerung zugestimmt.

Abstimmung:

Ja 24 Nein 0 Enthaltung 1

Der Beschluss ist: mehrheitlich beschlossen.

gez.
T. Zenker
Oberbürgermeister

gez.
Annekathrin Kluttig
Stadträtin/Stadtrat

gez.
Oliver Johne
Stadträtin/Stadtrat

gez.
Simone Weichenhain
Schriftführer/in